

An alle Mitglieder im BJV
der Jahrgänge 1941 - 1949

20.02.06 A/ut

Krankenversicherung für Rentner

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie sicherlich durch Veröffentlichungen im „Journalist“ und im „Report“ wissen, besteht seit dem 01.01.2004 Sozialversicherungspflicht für Renten, rentenähnliche Bezüge und einmalige Kapitalleistungen. Dazu zählen auch Leistungen, die Sie aufgrund der obligatorischen und freiwilligen Versicherungen beim Versorgungswerk der Presse erzielen werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie sich das Kapital auszahlen lassen oder die Versicherungsleistung als lebenslange Rente fällig wird. Im ersten Fall werden 10 Jahre lang aus einem Einhundertzwanzigstel des Kapitalbetrags Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig, im andern Fall lebenslang auf die gezahlte Rente.

Der Deutsche Journalisten-Verband und der Bayerische Journalisten-Verband finanzieren zur Einbeziehung der einmaligen Kapitalleistung der obligatorischen Versicherungen des Versorgungswerks einen Musterprozess; wir halten die Gesetzesänderung für verfassungswidrig. Das Versorgungswerk der Presse klagt gegen die Rechtsauffassung der Krankenkassen, wonach auch die freiwillig über das Versorgungswerk abgeschlossenen Versicherungen beitragspflichtig zur Krankenversicherung der Rentner sind.

Wir empfehlen allen, die zu den beschriebenen Sachverhalten zu Zahlungen herangezogen werden, Widerspruch einzulegen und auf die laufenden Verfahren hinzuweisen. Tun sie dies nicht, könnten sie von einem positiven Ausgang der Prozesse nicht profitieren. Selbstverständlich werden wir Sie bezüglich der Prozesse auf dem Laufenden halten.

Zur Beitragspflicht auf einmalige Kapitalleistungen zu obligatorischen Versicherungen könnte der Widerspruchstext wie folgt lauten:

„Hiermit lege ich gegen den Bescheid vom über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Versicherungsleistungen durch das Presse-Versorgungswerk, Stuttgart, fristgerecht Widerspruch ein.“

Der Deutsche Journalisten-Verband und der Bayerische Journalisten-Verband führen zu der seit dem 01.01.2004 geltenden Neuregelung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V einen Prozess vor dem Sozialgericht mit dem Ziel, diese gesetzliche Regelung durch das Bundesverfassungsgericht auf ihre Verfassungsgemäßheit zu überprüfen. Sollte das Bundesverfassungsgericht feststellen, dass diese Regelung verfassungswidrig ist, behalte ich mir vor, die gezahlten Beiträge zurückzufordern.“

Zur Beitragspflicht für freiwillig über das Versorgungswerk der Presse abgeschlossene Versicherungen schlagen wir folgenden Widerspruchstext vor:

„Hiermit lege ich gegen den Bescheid vom ... über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Versicherungsleistungen des Presse-Versorgungswerks, Stuttgart, fristgerecht Widerspruch ein.“

Das Versorgungswerk der Presse führt gegen die Beitragspflicht zu den aus eigenen Mitteln finanzierten Versicherungen beim Versorgungswerk der Presse einen Prozess vor dem Sozialgericht Stuttgart. Sollte das Sozialgericht feststellen, dass keine Beitragspflicht besteht, behalte ich mir vor, die gezahlten Beiträge zurückzufordern.“

Sollte Ihre Krankenkasse den Widerspruch nicht akzeptieren, müsste Klage eingereicht werden mit dem Ziel, das Verfahren bis zur Entscheidung der laufenden Prozesse ruhen zu lassen. Zur weiteren Vorgehensweise beraten wir Sie selbstverständlich gern.

Mit freundlichem Grüßen

Frauke Ancker
Geschäftsführerin